

**Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und
Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg
für das Jahr 2019**

Vom 04. September 2019

Aufgrund des § 13 Absatz 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 im Anbaugebiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr erstmals durchgeführten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen zu melden.
6. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1; Besucheranschrift: Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf; Tel.: 0331 - 8683 539 eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <https://lavg.brandenburg.de/> unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 15. August 2019 in Kraft.

Gründe:

In Brandenburg wurde ein Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein unter den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 17], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2019 vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1 Horstweg 57, 14478 Potsdam einzulegen.

Teltow, den 04. September 2019



Dr. Chotjewitz
Abteilungsleiter